

# **Satzung**

## **Dorf- und Kulturverein Altheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Dorf- und Kulturverein Altheim e. V.“

Er wird zum 28.03.2008 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Verein hat seinen Sitz in 91463 Dietersheim, Ortsteil Altheim.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Dorfkultur und Ökologie in Altheim. Die in den Arbeitskreisen zur Dorferneuerung begonnene Archivierung der Geschichte Altheim's ist weiterzuverfolgen und zu vervollständigen. Der Verein übernimmt die Federführung beim Unterhalt und Betrieb der Dorf- und Kulturscheune und stellt diese der Allgemeinheit, den örtlichen Vereinen und Genossenschaften, insbesondere jedoch den Vereinsmitgliedern für Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, zur Verfügung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. bis zu sechs Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes kann auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen dieser gewählt ist, durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, insbesondere, wenn das Mitglied:

- a) seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt
- b) seine Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern verliert
- c) wegen längerer Krankheit seinen Aufgaben nicht mehr vollständig nachkommen kann.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; hierüber entscheidet der Vorstand.

Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat die Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Zusammenkunft ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Bestimmung eines Verantwortlichen für Datenschutz und Datensicherheit
- g) Einhaltung aller öffentlich rechtlicher Verpflichtungen

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 9 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrag
- h) Entlastung des Vorstands

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, durch eine Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde sowie durch einen Aushang im Altheimer Mitteilungskasten einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Wünsche und Anträge einbringen. Es entscheidet die einfache Mehrheit bei der Beschlussfassung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren, wählbar ab 18 Jahren.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf ihr müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder vertreten sein und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.

Ist diese Versammlung beschlussunfähig, so kann die Auflösung erst in einer neu einberufenen Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Altheim e. V., die als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Altheim im März 2020